



sachen auf den Beyfall eines Rechtsgelehrten zu beruffen, oder im Gegentheil seinem Satz zu widersprechen pfliget.

Dieser ist nun nicht allemal einerley; sondern es gibt vielmehr dreyerley Absichten, welche wohl von einander zu unterscheiden seynd, und da bey einerley Person das eine oder das andere bald anschläget, bald nicht.

Entweder führet man nemlich eines Rechtsgelehrten Schrift an zum Beweis, 1. daß dieses oder jenes sich in facto so verhalte, oder zugetragen habe, oder 2. daß es Rechtens und der Teutschen Staatsverfassung gemäß oder ungemäß seye, oder 3. daß etwas der Staatsflugheit nach rätzlich oder nicht rätzlich, so oder so thunlich oder nicht thunlich seyn möchte.

§. 19.

Von *rebus Facti*.

Es gibt unzählliche, in das allgemeine Staatsrecht des ganzen Teutschen Reichs, oder in das besondere Staatsrecht einzelner Reichsstände, oder deren Lande, einschlagende Fälle, darinn es darauf ankommt, zu erweisen: Ob etwas geschehen seye? wann? wie? ob es Jemand widersprochen habe, oder nicht? was andere Folgen davon gewesen seyen? u. s. w. oder auch: Wie es in dem Teutschen Reich überhaupt, oder in dieser oder jener Provinz ins besondere, gehalten oder nicht gehalten werde? u. s. w.

So beruhet die ganze wichtige, und wenigstens die Helfte des allgemeinen und besondern Staatsrechts und dessen Lehre ausmachende, Materie von dem Herkommen lediglich und ganz allein auf lauter *Factis*: *Facta* aber müssen erwiesen werden; und dieser Beweis wird gar oft dadurch geführet, daß man sich auf die Schriften eines oder mehrerer Rechtsgelehrten beruft, welche von denen Fällen, die das

Herz